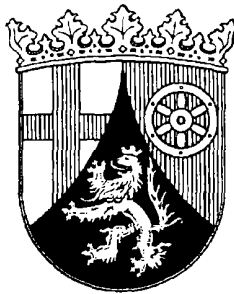


7 K 539/04.MZ



Verkündet am: 04.02.2005

gez. Wagner

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Dr. Marx Rechtsanwalt	
Eing.	- 1. März 2005

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer Landstraße
127 a, 60327 Frankfurt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsandrohung (Iran)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2005 durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dany als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 19. Mai 2004 verpflichtet, den Kläger zu 1) als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei dem Kläger zu 1) Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der am .. 1978 geborene Kläger, iranischer Staatsangehöriger armenischer Volkszugehörigkeit, beantragte mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 12. Februar 2004 die Gewährung von Asyl. Zur Begründung gab der Kläger schriftlich an:

Er und seine Familie seien Mitglied einer armenisch-evangelischen Kirchengemeinde in Teheran. Nach seiner Wehrpflichtzeit habe er wieder mit seinem Vater zusammen als Heizungs- und Sanitärinstallateur gearbeitet. Nebenbei habe er als Sänger in einer Band mitgewirkt, mit der er auf Hochzeitsfeiern und anderen Veranstaltungen aufgetreten sei. Im Mehr 1380 habe er ein Studium im Fach Rechnungswesen an der islamischen Universität in Rudehen begonnen, nebenbei habe er weiterhin Auftritte mit der Band gehabt. Außerdem sei er noch in ihrer Kirchengemeinde tätig gewesen, und zusätzlich noch als Sänger im Kirchenchor mitgewirkt. Er habe regelmäßig an der Messe teilgenommen. Am 11.10.1381 habe er seine Frau geheiratet, die ebenfalls seit drei Jahren sehr aktives Mitglied der Kirchengemeinde gewesen sei. Seine Schwierigkeiten im Iran hätten mit dem Beginn seines Studiums begonnen. Er habe einen Freund, der ebenfalls in der Band war, auf dessen Wunsch hin an Neujahr (11.10.1380) mit in die Kirche genommen. Einige Zeit später habe dieser den Wunsch geäußert, der Kirche beizutreten. Der Pastor habe, obwohl seine Kirche keine Muslime aufnehme, erlaubt, dass er an den Messen teilnehme, der Pastor wollte aber nicht, dass er offiziell den christlichen Glauben durch ihre Kirche annehme. Es sei dann schließlich gelungen, den Freund einer anderen Gemeinde christlicher Iraner in Teheran vorzustellen, die ihre Messen auf persisch hielten. Dort habe er an den erforderlichen Kursen teilnehmen können. Da er nicht auf direktem Wege in ihre Gemeinde aufgenommen worden sei, habe es weder für diese Gemeinde noch für den Pastor etwas zu befürchten gegeben. Der Freund habe dann noch andere Muslime dazu bewegt, sich mit dem Christentum zu befassen, die dann auch ihre Messe besucht hätten. Er, der Kläger, habe versucht, seinen Freund auf die Gefahren, die dadurch entstehen könnten, aufmerksam zu machen. Am 12.08.1382 hätten sie einen Auftritt mit der Band gehabt, an der auch der Freund hätte teilnehmen sollen, aber nicht erschienen sei. In den Tagen danach habe er ergebnislos versucht, ihn zu erreichen. Am 15.08.1382 habe der islamische Regierungsbeauftragte in der Universität von ihm wissen wollen, in welcher Art von Beziehungen er zu ihm stehe. Da sei ihm klar geworden, dass der Freund verhaftet worden sei. Obwohl sie keine Beweise gegen ihn in der Hand gehabt hätten, sei er dann für drei Tage ins Gefängnis des

Komitees von Rudehen gebracht worden. Dort hätten sie ihn physischer und psychischer Folter unterzogen und zweimal täglich nach seinem Freund verhört. Sie hätten ihn dabei mehrmals ins Gesicht gespuckt und geschlagen und ihn und seine Religion beleidigt. Der Vater des Freundes habe ihm vorgeworfen, dass er die Verhaftung des Freundes verursacht habe. Zwei Wochen später, am 02.09.1382, als er gerade auf dem Weg zur Universität gewesen sei, habe ihn seine Mutter auf seinem Handy angerufen und gesagt, dass das Komitee mit einem Durchsuchungs- und Haftbefehl bei seiner Frau in der Wohnung stehe. Sie hätten dann im Laufe der Durchsuchung religiöse Bücher auf armenisch und persisch sowie zahlreiche Fotos von Auftritten der Band gefunden, auf denen der Freund und er zusammen zu sehen seien. Sie hätten seine Frau mit zum Komitee „Haftos“ im Bezirk 8 mitgenommen. Er selbst sei nicht nach Hause, sondern zu seiner Großmutter gegangen. Dort habe er zwei Tage gewohnt und von dort aus mit dem Pastor telefoniert, der ihm nahe gelegt habe, so schnell wie möglich unterzutauchen. Er sei dann in den Norden Irans nach Anzali zu der Tante seines Vaters gezogen. Von dort aus habe er mehrmals Telefonkontakt zu seinem Vater gesucht und erfahren, dass drei Tage nach der Festnahme seiner Frau sie verlegt worden sei und niemand wisse, wo sie sich befinde. Außerdem hätten ein paar Männer vom Komitee den Pastor verhört, jedoch keine Beweise gegen ihn finden können. Sein Vater und sein Schwiegervater hätten es dann mittels einer Kautions- und einer schriftlichen Verpflichtung erreicht, dass seine Frau am 15.09.1382 für einige Zeit freigekauft werden können. Sie habe sich aber bis zur Gerichtsverhandlung wöchentlich beim dem Komitee melden müssen. Sie hätten bei den Verhören seiner Frau gesagt, dass er das islamische Regime und ihre Religion beleidigen wolle und dass er das Christentum im Iran weiterverbreiten wolle. 45 Tage nach der Entlassung seiner Frau hätten sie es geschafft mit Hilfe eines Schmugglers, das Land zu verlassen. Am 05.11.1382 habe sein Vater ihm mitgeteilt, dass sie am folgenden Tag um 03:00 Uhr morgens am Flughafen Mehrabad bereitstehen müssten. Er habe dann direkt ein Ticket für den Bus gekauft, der um 19:00 Uhr nach Teheran gefahren sei. Er habe am 06.11.1382 um 02:00 Uhr den Terminal „Azadi“ in Teheran erreicht, um 03:00 Uhr habe er sich dann mit seinem Vater und

seiner Frau getroffen, der Schmuggler habe ihnen zwei Pässe und zwei Tickets nach Düsseldorf gegeben. Es sei vereinbart gewesen, dass er sie durch alle Kontrollen am Mehrabad Flughafen schleusen solle und mitreisen solle. Während des ganzen Fluges seien die Pässe und Tickets nicht bei ihnen gewesen. Vor der Landung sei er zu ihnen gekommen und habe ihnen Pässe und Tickets gegeben. Ungefähr 5 ½ Stunden nach ihrem Abflug seien sie in Düsseldorf aus dem Flugzeug gestiegen, hätten die Passkontrollen durchschritten und die Pässe und die Tickets zurückgeben müssen. Nach etwa 15 Minuten seien sie dann am Düsseldorfer Flughafen abgeholt worden.

Ergänzend wurde angegeben, die Kläger seien am 26. Januar 2004 im Wege des Direktfluges von Mehrabad nach Düsseldorf gereist. Sie hätten die Kontrollen in Mehrabad in Anwesenheit des Fluchthelfers passiert. Sie seien im Besitz iranischer Pässe mit ihren Lichtbildern gewesen, die Pässe hätten jedoch andere Namen getragen. Außerdem wurde vorgelegt: Eine Bescheinigung der armenisch-evangelischen Kirche, Teheran, vom 30. Dezember 2003 in der u.a. angegeben ist, dass die Kläger beabsichtigten, das Land in naher Zukunft zu verlassen.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger im Wesentlichen an:

Sie seien am 26. Januar 2004 gegen 05:45 Uhr Ortszeit von Mehrabad aus abgeflogen. Bei den Passkontrollen in Mehrabad und Düsseldorf hätten sie selbst ihre Pässe vorgelegt. Der Schlepper sei als erster durch die Kontrollen gegangen. Der Schlepper habe ihnen gesagt, dass nach den Namen bei den Kontrollen nicht gefragt würde und falls es trotzdem passieren solle, werde er dies regeln. Die Ausreise habe 10 Millionen Tuman gekostet. Der Grund für seine Ausreise sei, dass man ihm vorgeworfen habe, missionarisch für die christliche Kirche tätig gewesen zu sein. Am 11.10.1380 (31. Dezember 2001) habe er seinen Freund ...

... mit in die armenisch-evangelische Kirche genommen. Am 03. November 2003 (12.08.1382) hätten sie mit ihrer Musikgruppe eine Veranstaltung gehabt, wobei ... das Bühnenlicht habe installieren sollen, jedoch nicht erschienen sei. Er selbst sei dann am 06. November 2003 (15.08.1382), als er wieder die Universität besucht habe, von der politisch-ideologischen Abteilung im Klassenzim-

mer abgeholt und zu den Bassidj in Rudehen gebracht worden, dort drei Tage lang festgehalten und verhört worden. Hierbei sei er beschimpft und beleidigt worden. Nach Hinterlegung einer Kautions von einer Million Tuman sei er freigelassen worden, vier Tage später habe er angerufen, ihn aber nicht erreicht. Der Vater von sei verärgert gewesen und habe gesagt, er sei schuld daran, dass im Gefängnis sitzen würde. Am 23. November 2003 habe ihn seine Mutter angerufen und davon berichtet, dass Sicherheitsbeamte bei ihm zu Hause wären. Sie hätten die Absicht gehabt, ihn festzunehmen. An seiner Stelle hätten sie dann seine Frau mitgenommen. Sie hätten seiner Frau auch einen über ihn ausgestellten Haftbefehl vorgelegt. Im Haus hätten sie Werbematerial wie Bleistifte, auf denen sich das Bild von Jesus befand, gefunden. Ein Foto, das ihn und im Innenhof der Kirche gezeigt habe und das die Geheimdienstleute gefunden hätten, sei ihm zum Verhängnis geworden. Dies habe ihm seine Ehefrau gesagt. Nach dem Telefongespräch mit seiner Mutter sei er dann zu seiner Großmutter gegangen und habe dann später den Pastor angerufen und ihm den Sachverhalt mitgeteilt. Dieser habe ihm geraten zu fliehen. Er sei dann zu Verwandten in die Stadt Anzali gegangen und dort bis einen Tag vor seiner Ausreise geblieben. Seiner Frau habe man bei ihren Verhören gesagt, dass gestanden hätte und dass man ihm missionarische Tätigkeiten nachgewiesen hätte.

Die Ehefrau des Klägers gab an:

Ihr Ehemann habe unter dem Vorwurf gestanden, missionarische Betätigung ausgeübt zu haben. Deshalb sei sie vom 23. November 2003 bis 06. Dezember 2003 (02.09. bis 15.09.1382) inhaftiert gewesen. Zwei in Zivil gekleidete Beamte seien zu ihnen nach Hause gekommen und hätten sie auf die Polizeistation mitgenommen, wo sie zunächst zwei Tage gewesen sei. Dann habe man sie mit verbundenen Augen an einen anderen Ort gebracht, wo man sie im Keller festgehalten habe. Am 06. Dezember 2003 habe man sie wieder auf die Polizeistation zurückgebracht. Gegen Kautions, die durch die Hinterlegung einer Grundstücksurkunde erfolgt sei, habe man sie dann laufen lassen. Sie habe sich wöchentlich jeden Samstag bei der Polizeiwache melden müssen. Bei der Festnahme hätten sie ihrer Schwiegermutter gesagt, dass sie sie solange mitnehmen würden, bis der E-

hemann sich melde. Bei den Verhören sei sie nach der missionarischen Tätigkeit ihres Ehemannes befragt worden. Sie habe alles abgestritten, daraufhin hätten sie zu ihr gesagt: „...“ hätte gestanden, dass ihr Ehemann ihn überredet habe, zum christlichen Glauben überzutreten. Nach ihrer Freilassung habe sie sich sehr vorsichtig verhalten, weil sie befürchtet habe, dass sie an ihren Ehemann herankommen wollten. Wegen der Unterlagen, die man bei der Hausdurchsuchung gefunden habe, sei ihr auch vorgeworfen worden, sich missionarisch betätigt zu haben. Das habe sie jedoch permanent abgestritten und man habe ihr das auch nicht nachweisen können. Es seien bei der Hausdurchsuchung religiöse Videofilme über Jesus, verschiedene Bücher, die Bibel und andere Werbematerialien sicher gestellt worden. Es seien Bilder von Jesus, Bleistifte, Kugelschreiber, Videokassetten in persischer und armenischer Sprache gewesen. Sie arbeite als Zahnarthelferin bei einem Zahnarzt in Teheran, dort habe sie diese Materialien unter den Patienten, die sich für die christliche Religion interessierten, verteilt.

Mit Bescheid vom 19. Mai 2004 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und es wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Außerdem wurde dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht. Zur Begründung ist im Wesentlichen angegeben: Die behauptete missionarische Betätigung sei wenig glaubhaft. So sei schon nicht nachvollziehbar, dass iranische Sicherheitsbehörden von dem angeblichen Glaubensübertritt von „...“, der offenbar noch überhaupt nicht stattgefunden habe, Kenntnis erlangt haben sollen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass sich der Kläger im Bewusstsein der Brisanz eines solchen Handelns zu einem so gefährlichen Unterfangen überhaupt habe hinreißen lassen. Es sei auch nicht glaubhaft, dass die Ehefrau des Klägers wegen der missionarischen Betätigung ihres Ehemannes in Haft genommen worden sei. Überdies sei die behauptete Luftwegseinreise nicht glaubhaft gemacht worden. Der Bescheid wurde am 21. Mai 2004 als Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat mit am 28. Mai 2004 eingegangenem Schreiben Klage erhoben.

Er trägt vor:

Da es keine anderen alternativen Erklärungen für die Festnahme von Naseer und die gegen den Kläger durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen gebe, sei überwiegend wahrscheinlich, dass den iranischen Behörden die Hinwendung zum christlichen Glauben und die Beteiligung des Klägers an dieser offenbar geworden sei. Es sei zu vermuten, dass unter Anwendung von Foltermaßnahmen den Kläger verraten habe. Im Übrigen habe der Kläger angegeben, dass er von seinem Vorhaben habe abraten wollen, dass dieser aber sehr hartnäckig geblieben sei. Die armenisch-protestantische Kirche praktiziere das Missionsverbot nicht so restriktiv wie die armenisch-gregorianische Kirche. Der Kläger habe aber im Bewusstsein der erheblichen Konsequenzen nicht missioniert. Bei dem bei ihm gefundenen Material habe es sich auch nicht um „Werbematerial“ gehandelt. Es sei im Iran völlig übliche Praxis, dass die Kirchen entsprechende Materialien benutzten und an Dritte weitergäben. Diese Materialien hätten nicht zu Missionsierungszwecken gedient. Der Kläger habe darauf hingewiesen, dass die Örtlichkeit, an der das Foto im Innenhof der Kirche aufgenommen worden sei, für die Öffentlichkeit zugänglich gewesen sei und dass es durchaus üblich gewesen sei, dass dort auch Nichtchristen Fotos gemacht hätten. Die von der Ehefrau angegebene geiselähnliche Inhaftierung sei plausibel und überzeugungskräftig erklärt. Es gehe nicht um die Frage, ob im Iran generell Sippenhaft praktiziert werde.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Mai 2004 die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Bundesamtsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen über die Lage im Iran sowie die gesondert zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachte Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 06. Dezember 2004 an OVG Bautzen hingewiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und darauf, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361) ist ein "politisch Verfolgter" als Asylberechtigter anzuerkennen. "Verfolgung" ist dabei die unmittelbare Bedrohung bestimmter asylrelevanter Rechtsgüter, nämlich von Leib und Leben oder persönlicher Freiheit sowie anderer Rechtsgüter, wie der Religions- und Berufsfreiheit, wenn sie nach Art und Schwere die Menschenwürde verletzt (BVerwGE 54, 357). Während der Tatbestand der Verfolgung sich aus der Art und Intensität des Eingriffs ergibt, wird ihr "politischer" Charakter durch die dem Eingriff

zugrunde liegende Motivation des Verfolgers bestimmt (BVerwGE 67, 184, 188; 79, 143, 145 f.), wobei es auf die erkennbare Gerichtetheit der Maßnahme selbst ankommt (BVerfG, DVBl. 1990, 101, 102). Für die Beurteilung einer Verfolgung als "politisch" besitzen die in der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 253, 559) genannten Verfolgungsgründe exemplarischen Charakter; anknüpfend an die Überzeugung, dass kein Staat das Recht hat, die asylrechtsrelevanten Rechtsgüter aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in jemandes politischer oder religiöser Überzeugung oder in seinen unverfügbaren, ihm von Geburt anhaftenden Merkmalen liegen, ist "politisch" die Verfolgung eines Flüchtlings wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung (vgl. BVerwGE 54, 51; vgl. auch Urteil vom 01. Juli 1987, NVwZ 1988, 237).

Nicht ausreichend ist es danach, wenn jemand aus wirtschaftlichen Gründen seine Heimat verlässt oder - ohne dass die genannten Merkmale vorliegen (zur Abgrenzung etwa bei Bürgerkriegsverhältnissen vgl. BVerfG a.a.O., BVerwGE 72, 269, 277; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 12. Januar 1987, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 60) - vor den allgemeinen Auswirkungen von Krieg, Bürgerkrieg, Revolution oder allgemeiner Kriminalität flieht.

Geschützt wird nicht nur derjenige, der bereits Verfolgung erlitten hat, sondern auch derjenige, dem sie mit "beachtlicher Wahrscheinlichkeit" droht. Bei der Frage, ob gute Gründe für diese Annahme sprechen, kommt es auf die objektiven Gegebenheiten an. Die Gefahrprognose verlangt eine qualifizierte Betrachtungsweise i.S. einer Gewichtung und Abwägung aller Umstände des einzelnen Falles. "Beachtlich wahrscheinlich" ist - unter Berücksichtigung des Beweisnotstands des Flüchtlings und der Notwendigkeit, dass angesichts dessen keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden können - die Verfolgung dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwGE 79, 143, 150); eine rein statistische Betrachtung der Frage des Überwiegens einer Wahrscheinlichkeit genügt dem nicht.

Die Anerkennung ist allerdings ausgeschlossen, wenn eine inländische Flucht-

alternative bestand (vgl. BVerwGE 74, 160 f.) oder wenn der Betroffene bereits vor dem Erreichen der Bundesrepublik Deutschland anderweitigen Verfolgungsschutz (§ 2 AsylVfG a.F.; § 27 AsylVfG i.d.F. vom 01. Juli 1992) gefunden hat, was indessen nicht schon dann der Fall ist, wenn der Verfolgte ein objektiv sicheres Drittland lediglich als Fluchtweg zum Erreichen der Bundesrepublik Deutschland benutzt (vgl. BVerwGE 79, 143, 150).

Verfolgungstatbestände, die erst während des Aufenthalts im Zufluchtsland geschaffen werden (Nachfluchtgründe), sind nur zum Teil asylrelevant. Selbstgeschaffene Nachfluchtgründe wie z.B. eine exilpolitische Betätigung können nur ausnahmsweise dann zur Anerkennung führen, wenn die Aktivitäten sich als Fortführung einer schon im Heimatland erkennbar betätigten politischen Überzeugung darstellen (BVerfGE 74, 51). Der Nachfluchtgrund der Asylantragstellung z.B. lässt lediglich dann eine Asylanerkennung zu, wenn sich der Ausländer bei dem Verlassen des Heimatstaates aus politischen Gründen in einer latenten Gefährdungslage befunden hat (BVerwGE 80, 131; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1989 - 9 C 56.88 - = NVwZ 1989, 777); unter einer latenten Gefährdungslage ist dabei eine Lage zu verstehen, in der dem Ausländer vor seiner Ausreise im Heimatstaat politische Verfolgungsmaßnahmen zwar - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorlagen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt scheinen ließen.

Nach § 13 des Asylverfahrensgesetzes in der durch Art. 3 Nr. 51 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) getroffenen Fassung wird mit jedem Asylantrag sowohl die Feststellung beantragt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter. Die entsprechende Regelung bestand seit dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetzes vom 01. Januar 1991. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu entschieden, dass durch die Neuregelung "von

Gesetzes wegen" der Streitgegenstand des Asylverfahrens auf die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG erweitert worden ist, und dass dies auch für rechtshängige Verfahren über solche Asylanträge gilt, die das Bundesamt vor In-Kraft-Treten der Neuregelung beschieden hat (vgl. zum AsylVfG a.F. § 12 Abs. 6 Satz 3 AsylVfG). Dies gilt selbst für die Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten (vgl. Urteil vom 18. Februar 1992, BayVBI 1992, 377 = NVwZ 1992, 892; Beschluss vom 19. März 1992, BayVBI 1992, 667). Während nach der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung und der Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG – was Verfolgungsgründe, die geschützten Rechtsgüter sowie den politischen Charakter der Verfolgung angeht – deckungsgleich waren, der Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG aber auch dann eingegriffen hat, wenn das Asylrecht wegen anderweitigen Verfolgungsschutzes oder eines unerheblichen Nachfluchtgrundes nicht gegeben ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. März 1992, a.a.O.), geht nunmehr der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG – der seinem Wortlaut nach an den Flüchtlingsbegriff des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) anknüpft – über den des Art. 16a Abs. 1 GG hinaus. So ist nunmehr vom Abschiebungsschutz des § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich auch die so genannte geschlechtsspezifische Verfolgung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) sowie die nichtstaatliche Verfolgung mit umfasst.

Einem Asylanspruch des Klägers steht zunächst nicht bereits die in Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1 AsylVfG getroffene Regelung entgegen, wonach derjenige Asylbewerber, der über einen sicheren Drittstaat im Sinne des Gesetzes in die Bundesrepublik Deutschland einreist, nicht als asylberechtigt anerkannt wird. Die Behauptung des Klägers, dass er zusammen mit seiner Ehefrau auf dem Luftweg in das Bundesgebiet gelangt ist, begegnet nämlich keinen durchgreifenden Glaubwürdigkeitsbedenken. Der Kläger hat vielmehr nachvollziehbar und detailliert die Umstände ihrer von Fluchthelfern organisierten und mit Hilfe von gefälschten Papieren über den Flughafen Mehrabad vollzogenen Ausreise und ihre Einreise in das Bundesgebiet über den Flughafen Düsseldorf geschildert. Die Ehe-

frau des Klägers hat die diesbezüglichen Angaben bestätigt, wonach sie zusammen mit ihrem Ehemann am 26. Januar 2004 mit der Luftgesellschaft Mahan-Air mit der Abflugzeit in Teheran um 05.45 Uhr und der Ankunftszeit in Düsseldorf um 09 Uhr bis 09.30 Uhr ausgereist sind. Diese Angaben stimmen mit dem dem Gericht vorliegenden Flugplan von Mahan-Air überein. Auch im Übrigen weisen die Angaben des Klägers und seiner Ehefrau zur behaupteten Luftwegseinreise keine zu Zweifeln Anlass gebende Inhalte auf. Es entspricht insbesondere einer gängigen Praxis von Schlepperbanden, sich die bei der Ausreise benutzten Unterlagen wie Tickets und Reisepässe nach der erfolgten Einreise zurückgeben zu lassen. Der Umstand, dass der Kläger aus diesem Grunde keinen Beweis zur behaupteten Luftwegseinreise zu führen vermag, kann nicht zu seinen Lasten als Beweisvereitelung wie eine bewusste Unterdrückung von Beweismitteln gewürdigt werden, nachdem seine dahingehenden Angaben keinen durchgreifenden Glaubwürdigkeitsbedenken unterliegen.

Auch im Übrigen, soweit es sich um das vom Kläger behauptete Verfolgungsschicksal handelt, sind nach Auffassung der Kammer keine durchgreifenden Bedenken an der Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers begründet. Die Angaben des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal sind in sich widerspruchsfrei, nachvollziehbar und weisen keine Steigerungen oder sonstige Ungereimtheiten auf. Sie decken sich mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen über die Situation der Christen im Iran insbesondere der armenisch-protestantischen Kirche, der der Kläger angehört. Sie werden darüber hinaus durch die ebenfalls Glaubwürdigkeitsbedenken nicht unterliegenden Angaben der Ehefrau des Klägers bestätigt.

Danach muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger als Angehöriger der armenisch-protestantischen Kirche in den – unberechtigten – Verdacht geraten ist, im Iran missionarische Aktivitäten ausgeübt zu haben, weswegen man seiner habhaft werden wollte, um ihn einer als politische Verfolgung zu qualifizierenden Bestrafung zuzuführen. Rechtzeitig gewarnt, konnte der Kläger fliehen, nachdem man ihn zunächst einer kurzzeitigen, mit Verhören verbundenen Inhaftierung unterzogen hatte. Nach einer Hausdurchsuchung, bei der „christliches Material“ ge-

funden wurde, wurde dann auch seine Ehefrau inhaftiert, vorwiegend, um den Kläger selbst zur Rückkehr zu bewegen. Hierbei wurde seine Ehefrau mehrfach Verhören unterzogen, bei denen man ihr und vor allem ihrem Ehemann, dem Kläger, vorgeworfen hat zu missionieren. Wie es zu diesem Vorwurf kommen konnte, hat der Kläger nachvollziehbar geschildert. Er hat hierzu angegeben, dass er einen muslimischen Freund von ihm auf dessen Wunsch hin mit in seine Kirche genommen habe und dass dieser Freund dann einige Zeit später den Wunsch geäußert habe, der Kirche beizutreten. Der Pastor habe, obwohl seine Kirche keine Muslime aufnehme, zunächst erlaubt, dass er an den Messen teilnehme. Der Pastor habe aber nicht gewollt, dass er – wegen des Missionierungsverbots – offiziell den christlichen Glauben durch ihre Kirche annehme. Man habe schließlich den Freund einer anderen Gemeinde christlicher Iraner in Teheran zugeführt, die die Gottesdienste in persisch abhielten, dort habe er an den erforderlichen Kursen teilgenommen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger noch darauf hingewiesen, dass im Unterschied zur assembly of god church an ihren Gottesdiensten keine Moslems teilnehmen, weil die Gottesdienste in Armenisch stattfinden, während bei der assembly of god church hauptsächlich persisch gesprochen werde. Im Unterschied zur gregorianisch-protestantischen Kirche handele es sich bei der assembly of god church um eine freievangelische Kirche.

Diese Angaben decken sich mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen über die armenisch-protestantische Kirche bzw. die assembly of god church, wie sie sich insbesondere der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts an OVG Bautzen vom 06. Dezember 2004 entnehmen lassen. Danach geht das im Iran geltende absolute Missionsverbot soweit, dass die christlichen Gemeinden dazu gehalten sind, etwa muslimischen Interessierten den Zutritt zu ihren religiösen Veranstaltungen offensiv zu verweigern und alle Versuche von Muslimen, den dortigen christlichen Gemeinden näher zu treten, zurückzuweisen. Vor diesem Hintergrund sind die „Annäherungsversuche“ des Freundes des Klägers an die armenisch-protestantische Kirchengemeinde zu sehen, die offenbar in ähnlicher Weise wie die alteingesessene armenisch-orthodoxe Kirche sich mehr oder minder strikt an das bestehende Missionsverbot gebunden fühlt. Demgegenüber ist es die as-

sembly of god church und andere kleinere zum Teil im Untergrund arbeitende Kirchen, die die Missionierung muslimischer Menschen betreiben, was voraussetzt, dass die Gottesdienste in persisch abgehalten werden. Aus diesem Grund wurde der Freund des Klägers dann auch an die persisch sprechende Gemeinde in Varnak verwiesen. Dass der Kläger selbst Christ war, dürfte hierbei den iranischen Stellen schon aufgrund der armenischen Volkszugehörigkeit des Klägers bekannt gewesen sein. Der Kläger geht insoweit durchaus nachvollziehbar davon aus, dass die an der Universität geführte Akte entsprechende Eintragungen enthalten hat. Von daher aber war es bis zu dem aufgekommenen Verdacht der Missionierung durch den Kläger und einer ersten kurzzeitigen Inhaftierung des Klägers, die mit entsprechenden Verhören verbunden war, nicht mehr weit. Es liegt durchaus nahe, dass Auslöser dieses Geschehens eine Verhaftung des Freundes gewesen ist, der nach dem 12.08.1382 verschwunden war. In Anbetracht des Inhalts der gegen den Kläger und seine Ehefrau gerichteten Verhöre iranischer Sicherheitskräfte, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es um den Vorwurf der Missionierung in Bezug auf den Freund des Klägers gegangen ist. Insoweit ist aber nach übereinstimmender Auskunftslage davon auszugehen, dass eine im Iran erfolgte missionarische Betätigung von Christen, seien es konvertierte oder nicht konvertierte Christen, ein beträchtliches Gefährdungspotential zur Folge hat (vgl. Lageberichte des AA, zuletzt vom 22. Dezember 2004, DOI an VG Mainz vom 28. Juni 2001 und vom 06. Dezember 2004 an OVG Bautzen; ai an OVG Hamburg vom 03. Juli 2003). Für die Frage der Rückkehrgefährdung ist es vorliegend auch ohne Bedeutung, dass der gegen den Kläger erhobene Vorwurf eigentlich unberechtigt war, weil er in Wirklichkeit nicht gegen das Missionierungsverbot verstoßen hat. Entscheidend bleibt, dass dieser Verdacht entstanden ist und dass der Kläger kaum in der Lage sein wird, diesen Verdacht zu entkräften, nachdem jedenfalls eine enge Verbindung zwischen ihm und seinem Freund anhand aufgefundener Fotos nicht bestritten werden kann, so dass in Anbetracht der im Iran bestehenden Unsicherheiten und Unwägbarkeiten bezüglich des behördlichen und gerichtlichen Verfahrensablaufs mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass

er bei einer Rückkehr einer asylrechtlich relevanten menschenrechtswidrigen Behandlung unterzogen wird.

Von daher liegen nicht nur die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG, sondern auch die des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Der Klage ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO.

RMB 002

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist **bei dem Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Dany

RMB 044 neu

B e s c h l u s s

des Einzelrichters der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 04.02.2005

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 €
festgesetzt (§§ 30, 33 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Dany